

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

W. Zimmermanns Großer deutscher Bauernkrieg

Zimmermann, Wilhelm

Stuttgart, 1913

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-325975](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325975)

führung des Bauers das Pferd niedergestochen hatte. Von diesen Dreien wurden die zwei Letzteren am Freitag, den 19. des Heumonats, vom Schloß herab auf den Schottenanger geführt und enthauptet, der heilige Jüngling aber, Hans Böheim, ebendasselbst zu Pulver verbrannt. Der oberste Hauptmann der Bauern, Kunz von Thunfeld, des Bischofs Lehensmann, war aus dem Lande geflohen, bis er auf Fürbitte seiner Brüder, Vettern, Oheime, Schwäger und Freunde von seinem Herrn unter der Bedingung, daß er seine Eigengüter dem Stift dahingab, wieder zu Gnaden angenommen wurde.

Die Wallfahrt nach Niklashausen dauerte noch einige Wochen; durch die strengen Verbote der Obrigkeiten ging sie nach einem halben Jahre ganz ab, nicht aber der Geist, aus dem sie entsprungen war.

Zweites Kapitel.

Wie die freien Bauern zu Kempten um ihre Freiheit kamen.

Die Urkunden der im Allgäu gelegenen Abtei Kempten und die landschaftlichen Akten legen anschaulich dar, wie diese Landleute nach und nach Stück für Stück um ihre Freiheit gebracht und mit ungerechten Lasten beschwert wurden.

Die schöne Landschaft Allgäu erhebt sich im Osten des Bodensees und senkt sich an der Nordseite des Tyroler Gebirges gegen den Lech ab, vorwärts schließt sie sich unmittelbar an die Alpen an. Seit alten Zeiten hatte sich hier eine zahlreiche freie Bauerschaft erhalten, „eine freie Gebürs“, die theils zerstreut umher saß, theils eine zusammenhängende Reihe von Weilern und Höfen ausmachte. Ihre Personen und ihre Güter waren ursprünglich ganz frei, wie die der Edelleute. Frei konnten sie sich einen Schirmherrn wählen, wo sie wollten, ziehen, wann und wohin sie mochten, und waren dem Schirmherrn bloß gerichtsbar und botmäßig. Nur wenig von ihnen unterschieden war eine gleichfalls zahlreiche Klasse, die Freizinsler: wie die Ersteren frei für ihre Person, hatten sie das Recht, wie diese zu testiren, Intestat-Erbchaften zu machen, Verträge zu schließen, ganz selbständig über ihr Eigenthum zu verfügen, ohne Schatzung mit Leib und Gut überall hin zu ziehen, und zahlten nichts, als jährlich einen Zinspfennig auf den Altar und ein Schirmgeld dem Schirmherrn, den sie, wie es ihnen gut dünkte, wechseln konnten. Sie hatten weder Reisen (Kriegsdienste), noch Weistaupt, Erbtheil, Tagdienste oder sonst etwas zu leisten. Nur beim Tode eines Freizinslers

oder einer Freizinserin wurde das beste Gewand als Todfall gegeben. Nach und nach kamen sie in die Unterthänigkeit ihrer Klöster, ihrer Freiherrn, ihrer Städte. Bei der Landschaft Rempten ging es so:

Zuerst wurde im Laufe der Zeit außer dem rechten Todfall auch das Besthaupt genommen. Dann ging man daran, solche Freizinser, welche Güter des Gotteshauses zu Lehen nahmen oder trugen, und welche darum dieselben Zinse, Gülten und Dienste, wie andere Gotteshausleute, schuldig waren, nach und nach wie diese Letzteren anzusehen, sie mit diesen in eine Klasse zu werfen; und die, welche es sich gefallen ließen und nicht bei Zeiten die Rechte ihres freien Standes verwahrten, ließen nach Jahren in der Liste der Leibeigenen und wurden als solche behandelt. Da der größte Theil des Grundeigenthums bald auf den früher beschriebenen Wegen im Besitz der Abtei war, so waren viele Freizinser zugleich Lehenträger des Klosters, und eben darum bald auch Viele aus freien Leuten Eigenleute geworden, oder als solche behandelt. Das erste Stück, das man ihnen von ihrer Freiheit abzog, war das Recht, sich beliebig zu verheirathen. Die Abtei verbot den Freizinsern, welche zugleich Lehen von ihr trugen, die Heirath mit Leuten, die ganz frei waren, oder unter einer anderen Herrschaft standen, weil nach allemanischem Gesetz Kinder, mit freien Frauen erzeugt, ganz frei waren; dagegen begünstigte die Abtei die Heirath freier Zinsbauern mit ihren Leibeigenen, weil so erzeugte Kinder Leibeigene des Gotteshauses waren.

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts saßen urkundlich noch viele Bauern auf ihren Höfen völlig frei und unmittelbar unter kaiserlichem Schutze, zu nichts verpflichtet als zum Kriegsdienste. Natürlich wurden auch sie auf jede Weise dahin getrieben, sich unter den Schirm des Gotteshauses zu begeben, und dadurch in eine Stellung, worin es dem Schirmherrn leicht wurde, sie nach und nach den Unfreien gleich zu behandeln und immer weiter zu greifen. Da die Ungunst der Zeiten manchen freien Mann dulden, und die Rückforderung seiner Freiheit und seiner Rechte verschieben ließ, wurde das lange gegen ihn geübte Unrecht zuletzt zu einem verjährten Rechte gestempelt.

Das Gotteshaus ging dabei methodisch zu Werke. Ein Abt baute auf dem, was sein Vorgänger gebaut, um die Freiheit der Bauern zu beschränken, unter Benützung jedes günstigen Zeitverhältnisses weiter, bis man zuletzt von ihnen dieselben Leistungen verlangte, wie von den Eigenleuten des Klosters. Die freien Bauern und Zinser wiesen, als die Anmaßungen so weit gingen, diese zurück. Der Abt griff jetzt zu grobem Betrug. Er ließ eine Urkunde schmieden und präsentirte sie als einen Stiftungsbrief Karls des Großen, worin die geforderten Leistungen als